

gen dar, im erwähnten Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden.

Was nun im speziellen die Übereinkunft Nr.154 und die Empfehlung Nr.163 hinsichtlich der Förderung von Kollektivverhandlungen anbelangt, so entsprechen Gesetzgebung und Praxis der Schweiz den hier postulierten Erfordernissen in allen Teilen und steht einer Ratifikation der Konvention nichts entgegen. Die Kommission hat sich aber mit dieser Frage in einer ausgiebigen Diskussion beschäftigt. Es wurden Einwände laut wie zum Beispiel: Was können denn Kollektivverhandlungen in Staaten ohne freie Gewerkschaften bedeuten, in Ländern also, wo sich als Berufsverband der Arbeitnehmer ja auch wieder der Staat manifestiert? Wie können wir Schweizer andererseits die Kollektivverhandlungen «staatlich fördern», haben wir – und wollen wir überhaupt – die entsprechenden staatlichen Instrumente, genügen unsere Einigungsämter diesem Anspruch? Und endlich: Was nützen eigentlich solche Konventionen, und was bringen sie insbesondere unserem Land? Die Antworten des Vorstehers des EVD und seiner Mitarbeiter, insbesondere aus dem BIGA, lauteten: Wer sich mit Gegebenheiten wie Staatsgewerkschaften nicht abfindet, müsste sich bei solchen Versuchen, den internationalen sozialen Fortschritt voranzubringen, konsequenterweise ins Abseits begeben, und das wollen wir nicht. Das günstige Klima, das unsere Rechtsordnung für Kollektivverhandlungen und -verträge bietet, erfüllt die verlangten Voraussetzungen. Es handelt sich weniger darum, hier für die Schweiz etwas herauszuholen, als etwas einzubringen, unsere Erfahrung, fussend auf unserem freiheitlichen System, was gerade für Länder, die noch nicht so weit sind, eine Hoffnung begründen, eine Ermutigung darstellen kann. Es handelt sich also – mit anderen Worten – nicht zuletzt um einen Akt der Solidarität. Im Hinblick auf das Übereinkommen Nr.155 und die Empfehlung Nr.164 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt stellt der Bundesrat fest, dass zwar unsere Rechtspraxis den Erfordernissen dieser beiden Instrumente weitgehend entspricht, dass aber mit der Ratifikation zugewartet werden soll, bis wir mit dem Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Verordnung noch einige kleinere Lücken aufgefüllt haben werden.

Bezüglich der Konvention Nr.156 und der Empfehlung Nr.165 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer ergibt sich nach Auffassung des Bundesrates die Notwendigkeit einer sorgfältigen Analyse, die Gegenstand eines besonderen Berichtes sein wird, dies eben in Befolgung der erwähnten Tendenz unseres Landes, Konventionen erst zu ratifizieren, wenn Gewissheit besteht, dass sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben. Grösste Zurückhaltung gilt dabei übrigens besonders jenen Normen, die den Anspruch erheben, im Sinne einer self-executing-Wirkung direkt in die nationalen Gesetzgebungen einzudringen und von den Gerichten anerkannt zu werden. Im Falle der Menschenrechtsproblematik haben wir dem stattgegeben, mit den gelegentlichen prozessualen Auswirkungen, die Sie alle kennen.

Im Zeitpunkt des Verhandlungsgeschäftes war die Konvention Nr.154 von zwei Staaten, nämlich von Schweden und Norwegen, und waren die Konventionen Nr.155 und 156 von je drei Staaten ratifiziert. Diskutiert wurde in unserem Kreis auch die Rolle der Kantonsregierungen beim Zustandekommen solcher Vereinbarungen. Auf sie wird durchaus gehört, doch können sie gemäss der Statuten der IAK nicht zu den Tagungen eingeladen werden. Die einstimmige Kommission (mit einer Enthaltung) beantragt Ihnen, vom Bericht über die 67.Tagung der IAK Kenntnis zu nehmen und dem Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen Nr. 154 über die Förderung von Kollektivverhandlungen zuzustimmen.

**Bundesrat Furgler:** Nur wenige Sätze nach dem umfassenden Bericht des Kommissionspräsidenten: Der Bundesrat legt grösstes Gewicht darauf, dass der hohe Wert der Sozialpartner-Gespräche, die bei uns fester Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung sind, immer wieder betont wird.

Das hat der Delegationschef an dieser Konferenz getan, und das möchte ich hier ebenfalls tun. Sie kennen unsere Überzeugung, dass in einer freien, sozial konzipierten Marktwirtschaft der inneren Bereitschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sich auch in schwierigen Situationen zu finden, grösste Bedeutung zukommt. Die Tatsache, dass beispielsweise das Friedensabkommen aus dem Jahre 1937 vor wenigen Wochen trotz zum Teil schwieriger Verhandlungen erneut bestätigt worden ist, gibt mir die Gewissheit, dass dieser Geist freiwilligen Zusammenarbeitens nach wie vor Bestand hat. Aus dieser Sicht sind auch alle Betrachtungen, die Sie soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten vernommen haben, in der Botschaft und an der Konferenz selbst zu werten.

Und ein Zweites: Wir sind überzeugt vom gleichen Wert von Mann und Frau. Wir haben das mit der Zustimmung zum entsprechenden Verfassungsartikel durch Volk und Stände deutlich gemacht; wenn wir hier nun gegenüber internationalen Organisationen immer wieder sichtbar machen, dass wir nicht Versprechungen abgeben, ohne sie auch halten zu können, bleiben wir ebenfalls unserer Grundhaltung treu, dass eine Norm, die wir schaffen, möglichst deckungsgleich mit der Wirklichkeit sein soll. Sie haben seit der Aufnahme des entsprechenden Verfassungsartikels in unserem Grundgesetz mitgeholfen, einzelne Gesetze an diesen neuen Zustand anzupassen. Das wird auch weiterhin geschehen, und in diesem Sinne erhalten Zustimmungen der Schweiz zu internationalen Übereinkommen ihr volles Gewicht. Ich wollte das als Ergänzung beifügen.

#### **Bundesbeschluss über das Übereinkommen (Nr.154) über die Förderung von Kollektivverhandlungen**

#### **Arrêté fédéral relatif à la convention (n°154) concernant la promotion de la négociation collective**

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art.1 und 2**

**Titre et préambule, art.1 et 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

83.036

#### **Internationale Arbeitskonferenz. 68.Tagung**

#### **Conférence internationale du travail. 68° session**

Bericht des Bundesrates vom 4.Mai 1983 (BBI II, 1102)

Rapport du Conseil fédéral du 4 mai 1983 (FF II, 1138)

*Antrag der Kommission*

Kenntnisnahme vom Bericht

*Proposition de la commission*

Prendre acte du rapport

**Miville,** Berichterstatter: Vom 2. bis 23.Juni 1983 hat in Genf die Internationale Arbeitskonferenz ihre 68.Tagung durchgeführt, über die Ihnen mit der Vorlage 83.036 Bericht erstattet wird. Der Bericht ist in drei Teile gegliedert. Teil I orientiert allgemein über die geleistete Arbeit und über die Beschlüsse, Teil II befasst sich mit dem Übereinkommen

Nr. 157 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, wobei auch besonders auf die unterschiedlichen Verhältnisse und Entwicklungsstufen von Staat zu Staat eingegangen wird. Teil III analysiert das Übereinkommen Nr. 158 und die Empfehlung Nr. 166 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, mit anderen Worten den Kündigungsschutz bzw. die rechtlichen Garantien gegen ungerechtfertigte Kündigungen.

Gutgeheissen wurde auch ein Protokoll zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit. Sie finden den Text auf den Seiten 57 bis 59 des Berichtes. Das Übereinkommen über die Plantagenarbeit spielt für unser Land keine Rolle, wenn wir von den thurgauischen Obstplantagen absehen, mit denen unser Freund Matossi zu tun hat.

Das Übereinkommen Nr. 157 bezweckt die Verbesserung des sozialen Schutzes von Millionen von Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates arbeiten müssen. Durch das Übereinkommen geschützt sind insbesondere die Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden, einschliesslich Familienangehörige und Hinterlassene, die auf dem Hoheitsgebiet eines das Übereinkommen ratifizierenden Staates beschäftigt sind. Die vom Übereinkommen erfassten Leistungen betreffen alle im modernen Begriff der sozialen Sicherheit eingeschlossenen möglichen Fälle. Das Übereinkommen beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit; die Erhaltung erworbener Rechte, die Wahrung von Anwartschaften und die Erbringung von Leistungen ausserhalb des Hoheitsgebietes müssen durch Abkommen zwischen den betreffenden Staaten geordnet werden. Indessen haben gewisse Bestimmungen des Übereinkommens unmittelbar Geltung, namentlich jene, dass die Erbringung langfristiger Leistungen an das Ausland aufrecht zu erhalten ist, falls das Recht auf diese Leistungen allein aufgrund der Gesetzgebung des betreffenden Staates erworben worden ist.

Es wäre für die Schweiz unmöglich, gewisse Leistungen über die Grenzen hinaus zu erbringen. Auf dem Gebiet von Krankheit und Unfall hätten allgemeine grenzüberschreitende Leistungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Krankenkassen untragbare finanzielle Auswirkungen. Erst recht wäre die Erbringung von Entschädigungen über die Landesgrenzen hinweg für unsere Arbeitslosenversicherung unmöglich, denn unsere Leistungen sind eng mit dem Bemühen, eine Arbeit zu finden, verbunden. Es muss also darum gehen, zu kontrollieren, ob der Versicherte oder die Versicherte noch arbeitslos ist oder wieder eine Beschäftigung gefunden hat, wie es mit der Vermittlungsfähigkeit steht, ob und unter welchen Umständen eine Beschäftigung gesucht wird und gefunden werden kann usw. Und das ist auf Distanz nicht zu schaffen. Nur schwer kontrollierbar wären auch im Ausland erfüllte Versicherungsperioden, auf die sich die Betroffenen berufen könnten. Die Schweiz ist daher nicht in der Lage, die Verpflichtungen zu übernehmen, welche die Ratifikation dieses Übereinkommens mit sich bringen würde. Im Zeitpunkt der Sitzung Ihrer Aussenwirtschaftskommission, d. h. Mitte August 1983, war es übrigens noch von keinem Staat ratifiziert.

Das Übereinkommen Nr. 158: Dieses Übereinkommen bezweckt den Schutz der Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Kündigungen; es schreibt vor, aus welchen Gründen gekündigt werden darf. Die Gründe müssen in den Fähigkeiten oder eben Unfähigkeiten des Arbeitnehmers oder in seinem Verhalten liegen oder mit den Betriebserfordernissen belegt werden können. Jedenfalls darf nicht wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit gekündigt werden. Im weiteren bezieht sich die Übereinkunft auf die Ansprüche des Gekündigten im Hinblick auf die Sicherung seines Einkommens, Ansprüche nicht nur im Verhältnis zur Sozialversicherung, sondern auch gegenüber dem Arbeitgeber. Die ganze Materie bildet bei uns in der Schweiz Gegenstand eines Volksbegehrens, das von christlich-sozialer Seite angekündigt worden ist. Vorläufig ist aber die Rechtsordnung unseres Landes – Gesetzgebung und Rechtsprechung – auf diesem Gebiet noch von der Freiheit des Arbeitgebers geprägt, grundsätzlich aus jedem ihm gutschneinenden Grund zu kündigen,

vorausgesetzt, dass bestimmte Fristen eingehalten werden. Das Übereinkommen Nr. 158 passt also sozusagen nicht in unsere «schweizerische Rechtslandschaft». Es wird Ihnen vom Bundesrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, und im Zeitpunkt der Sitzung Ihrer Aussenwirtschaftskommission war es auch erst von einem einzigen Staat, nämlich von Schweden, ratifiziert.

Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, vom Bericht über die 68. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Kenntnis zu nehmen.

**Präsident:** Sie haben stillschweigend vom Bericht Kenntnis genommen.

82.919

**Interpellation Hefti**

**EWG. Passiver Veredlungsverkehr**

**CEE. Trafic de perfectionnement passif**

*Wortlaut der Interpellation vom 9. Dezember 1982*

Beim passiven Veredlungsverkehr werden noch nicht fertig verarbeitete Textilien (Vorerzeugnisse) ins Ausland aus- und nachher von dort wieder eingeführt, um daselbst gewisse Arbeitsvorgänge vornehmen zu lassen, wie zum Beispiel das Ausrüsten oder das Konfektionieren. In der EWG wird namentlich gegenüber Ländern Nordafrikas und des Ostens aus Kostengründen der passive Veredlungsverkehr je länger je mehr beansprucht. Gemäss einer kürzlich in Kraft getretenen Verordnung der EWG sind fortan für den passiven Veredlungsverkehr praktisch nur noch solche Vorerzeugnisse zugelassen, welche in der EWG selber hergestellt wurden. Zwar haben die Produkte der Schweizer Textilindustrie dank des Freihandelsabkommens freien Zugang zum EWG-Markt, doch bleiben nun infolge der genannten Verordnung aus der Schweiz stammende Vorerzeugnisse vom passiven Veredlungsverkehr ausgeschlossen. Dies muss dazu führen, dass zahlreiche Abnehmer im EWG-Raum davon absehen werden, weiterhin schweizerische Vorerzeugnisse zu kaufen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Ist der Bundesrat bereit, Verhandlungen mit der EWG aufzunehmen, damit sich die erwähnte Benachteiligung baldmöglichst beseitigen lässt?

*Texte de l'interpellation du 9 décembre 1982*

Dans le trafic susmentionné des textiles non terminés (produits semi-ouvrés) sont exportés puis réimportés, après avoir subi à l'étranger certaines opérations telles que l'apprêt ou après y avoir été confectionnés. Dans les pays de la CEE, on recourt toujours davantage, pour des raisons de coût, au trafic de perfectionnement passif, notamment avec les pays d'Afrique du Nord et ceux de l'Est. Selon un règlement de la CEE récemment entré en vigueur, seuls sont pratiquement encore admis au trafic de perfectionnement passif les produits semi-ouvrés qui sont fabriqués dans un pays de la CEE. Sans doute, les produits de l'industrie textile suisse ont-ils, grâce à l'Accord de libre-échange, libre accès au marché de la CEE; toutefois, le Règlement susmentionné a pour conséquence que les produits semi-ouvrés provenant de la Suisse sont désormais exclus du trafic de perfectionnement passif. Cela conduira inévitablement de nombreux clients dans les pays de la CEE à ne plus vouloir acheter des produits semi-ouvrés suisses.

## **Internationale Arbeitskonferenz. 68.Tagung**

### **Conférence internationale du travail. 68e session**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1983 - 18:15
Date	
Data	
Seite	391-392
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 947

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.